jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/3/11 11Os21/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1986

Norm

StGB §12 Bb
StGB §15 Abs2 E

Rechtssatz

Eine "versuchte Beteiligung" an einer - noch nicht ins Versuchsstadium getretenen - Tat ist keineswegs schlechthin strafbar, sondern kraft der Regelung des § 15 Abs 2 StGB nur bei Vorliegen eines (mißlungenen oder erfolglosen) Bestimmungsversuches, nicht aber bei einem sonstigen Tatbeitrag.

Entscheidungstexte

- 11 Os 21/86
  Entscheidungstext OGH 11.03.1986 11 Os 21/86
  Veröff: SSt 57/16

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0089575

Dokumentnummer

JJR_19860311_OGH0002_0110OS00021_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at